

Az.: KVwG 1/2012

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Zuweisung einer Dienstwohnung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. Januar 2013

### **für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Regionalkirchenamtes B. vom 7. März 2012 und der Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes vom 26. April 2012 werden aufgehoben, soweit darin in der Zeit vom 15. Oktober 2010 bis zum 31. Dezember 2012 ein in der Dienstwohnung gelegener bestimmter Raum als Dienstzimmer zugewiesen worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar..

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Zugehörigkeit eines Dienstzimmers zur Dienstwohnung.

Der Kläger steht als Pfarrer im Pfarramtsverhältnis zur Beklagten. Das Landeskirchenamt übertrug ihm mit Verfügung vom 20.9.2010 mit Wirkung vom 15.10.2010 die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde A. mit Schwesterkirchgemeinde SK1, Kirchgemeinde SK2 und Schwesterkirchgemeinde SK3, Kirchgemeinde SK4.

Mit Bescheid vom 25.3.2011 wies ihm das Regionalkirchenamt B. die Wohnung im ersten Obergeschoss des Hauses X. in Y. mit Wirkung vom 15.10.2010 als Dienstwohnung zu. Diese ist nach einem dem Bescheid beigefügten Wohnungsgrundriss insgesamt 141,82 qm groß. Nach der weiteren Regelung des Bescheids ist der im Wohnungsgrundriss mit der Nr. 4 bezeichnete Raum der Dienstwohnung mit einer Fläche von 18,13 qm als Dienstzimmer zu nutzen. Wegen der Zuweisung des Dienstzimmers ist auf § 16 der Rechtsverordnung über kirchliche Dienstwohnungen (v. 22.10.1996, ABl. S. A 209 – Kirchliche Dienstwohnungsverordnung – in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung – KiDWVO) verwiesen. Nach den Hinweisen des Bescheids soll die

Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung gemäß § 13 KiDWVO durch gesonderten Bescheid erfolgen. Die Dienstwohnungsvergütung werde anteilig auch für das Dienstzimmer festgesetzt, es werde insoweit aber eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,- €/Monat festgesetzt, die ab dem 1.1.2011 75,- €/Monat betrage.

Hiergegen hat der Kläger am 7.4.2011 Widerspruch wegen der Zuweisung auch des Dienstzimmers als Bestandteil der Dienstwohnung erhoben. Das Dienstzimmer sei rechtlich kein Wohnraum im Sinne der Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung. Nach § 2 Abs. 3 KiDWVO zählten zur Pfarrerdienstwohnung nur die Räume, die für die Wohnzwecke des Pfarrers und seiner Familie bestimmt seien. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 KiDWVO genannten kirchlichen Diensträume, zu denen auch das Dienstzimmer zähle, seien folglich nicht Bestandteil der Dienstwohnung, was § 2 Abs. 3 Satz 2 KiDWVO ausdrücklich festlege. Allein durch die Zuweisung der Dienstwohnung gemäß § 6 Abs. 1 KiDWVO werde konkret festgelegt, welche Räume nebst Zubehör dem Pfarrer als Dienstwohnung zugewiesen seien. Aus der Gesamtschau der Vorschriften ergebe sich, dass das Dienstzimmer nie Teil der Dienstwohnung i. S. v. § 2 KiDWVO sei. Die Definition in § 2 Abs. 3 Satz 1 KiDWVO regele eindeutig, dass zur Pfarrerdienstwohnung nur Räume gehörten, die für die Wohnzwecke des Pfarrers und seiner Familie bestimmt seien. Die Dienstwohnung dürfe gemäß § 9 Abs. 1 KiDWVO ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Nach § 16 Abs. 2 KiDWVO seien Dienstzimmer möglichst ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen. § 16 Abs. 3 KiDWVO bestätige, dass das Dienstzimmer des Pfarrers kein Wohnraum sei. Die Aufwandsentschädigung werde nicht zum Ausgleich der Dienstwohnungsvergütung gezahlt, sondern lediglich zum Ausgleich des Aufwands für die Betriebskosten. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Zuweisung das Dienstzimmer als nicht zur Dienstwohnung gehörig behandelt werde, das Zimmer aber haustechnisch innerhalb der Dienstwohnung liege. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 KiDWVO solle die Pfarrer mit einem Dienstzimmer innerhalb der Dienstwohnung denjenigen Pfarrern gleichstellen, denen von der Kirchengemeinde ein gesondertes Dienstzimmer außerhalb ihrer Wohnung zur Verfügung gestellt werde und deren Betriebskosten die Kirchengemeinde trage. Pfarrer, die keine Möglichkeit zur Nutzung eines außerhalb ihrer Dienstwohnung gelegenen Zimmers hätten und die für ihr innerhalb der Wohnung gelegenes Dienstzimmer eine Vergütung zu zahlen hätten, würden gegenüber denjenigen Pfarrern unangemessen benachteiligt, denen das Dienstzimmer kostenlos zur Verfügung gestellt werde. Ein Grund für diese Ungleichbehandlung sei nicht ersicht-

lich. Den Pfarrern entstehe aus der Tatsache eines innerhalb der Dienstwohnung gelegenen Dienstzimmers kein Vorteil, der die Zahlung einer Vergütung rechtfertigen könne. Vielmehr entstünden ihnen Nachteile, weil sie im ungestörten Gebrauch ihrer Wohnung eingeschränkt seien. Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sei es nicht geboten, Dienstzimmer innerhalb von Dienstwohnungen der Dienstwohnung zuzurechnen. Da sich Pfarrerdienstwohnungen in der Regel in kircheneigenen Gebäuden befänden, könne bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung unschwer das Dienstzimmer unberücksichtigt bleiben, zumal die Kirchliche Dienstwohnungsverordnung ohnehin die Möglichkeit einer raumweisen Berechnung der Dienstwohnungsvergütung vorsehe. Auch aus dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 KiDWVO ergebe sich nicht, dass das Dienstzimmer zwingend zur Dienstwohnung i. S. v. § 2 KiDWVO zu zählen sei. Den Richtlinien zur Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung lasse sich ebenfalls nicht entnehmen, dass das Dienstzimmer nicht zur Pfarrerdienstwohnung zu zählen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.2011, zugestellt am 25.10.2011, wies das Landeskirchenamt den Widerspruch zurück. Im Fall der Zuweisung eines Dienstzimmers innerhalb der Dienstwohnung gemäß § 16 Abs. 1 KiDWVO sei der zugewiesene Raum als Dienstzimmer zu benutzen. Er wandle sich nicht zum Dienstraum i. S. v. § 2 Abs. 3 KiDWVO und bleibe Teil der Dienstwohnung, auch wenn die Wohnnutzung einschließlich der Nutzung als privates Arbeitszimmer durch die dienstliche Nutzung wesentlich überlagert werde. Eine private Nutzung des Dienstzimmers sei nach § 16 Abs. 3 KiDWVO nicht ausgeschlossen. Darin unterscheide sich das Dienstzimmer von einem Dienstraum, der in pfarramtlichen Räumen liegen könne und bei dem eine private Mitnutzung ausgeschlossen sei. Würde die Zuweisung eines Dienstzimmers in der Dienstwohnung lediglich dessen örtliche Lage markieren, wäre dieses Zimmer ein Dienstraum wie jeder andere. Er wäre durch Beschilderung auszuweisen und zu festgelegten Sprechzeiten bestünde für Besucher ungehinderter Zugang. Maßstab auch der Möblierung wäre dann das Dienstzimmer, wie es herkömmlich im Pfarramt vorhanden ist. Bei einer solchen Einordnung des in der Dienstwohnung gelegenen Dienstzimmers wäre der Dienstwohnungsinhaber deutlich stärker belastet als es in § 16 KiDWVO zum Ausdruck komme und gewollt sei. Dass das Dienstzimmer Teil der Dienstwohnung sei und bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zu berücksichtigen sei, folge ausdrücklich aus § 4 Abs. 4 der Dienstwohnungs-Durchführungsverordnung (KiDW-DVO). Danach sei die Wohnfläche unter Einbeziehung eines in der Dienstwohnung gelegenen Dienstzimmers zu ermitteln und unter Bezugnahme auf die in Ziffer I

Abs. 2 Nr. 2 b der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen genannten Rundverordnung. Diese Rundverordnung des Landeskirchenamts zur Neufestsetzung der Mieten zum 1.10.1991 vom 27.9.1991 laute unter Ziffer 8: „Die Pfarrer der Landeskirche zahlen die nach dieser Verordnung ermittelte Grundmiete als Dienstwohnungsvergütung. Es ist zu beachten, dass ein Arbeitszimmer ebenfalls voll zur Wohnfläche zählt. Für den Fall, dass kein Amtszimmer außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht, hat die Kirchengemeinde 50 % der Warmmiete bezüglich des Arbeitszimmers zu übernehmen. Die Amtszimmerentschädigungen für 1991 werden hiervon nicht berührt.“ Daraus folge, dass das Dienstzimmer (Amtszimmer) in der Dienstwohnung zur Wohnfläche zähle. Auch im Zuge der Beratungen und Überlegungen zur Schaffung der Dienstwohnungsverordnung sei der damit befasste Theologenkreis der Auffassung gewesen, dass das innerhalb der Dienstwohnung gelegene Dienstzimmer Teil der Dienstwohnung sei und nicht aus der Mietberechnung herausgelassen werden könne. Diese Überlegungen seien in die Kirchliche Dienstwohnungsverordnung eingegangen. Der Dienstwohnungsinhaber habe für das Dienstzimmer der Dienstwohnung eine Vergütung zu zahlen und erhalte gleichzeitig eine pauschale Aufwandsentschädigung aufgrund der überwiegenden, jedoch nicht ausschließlichen dienstlichen Nutzung. Die Aufwandsentschädigung werde nicht nur für die Instandhaltungs- und Betriebskosten gezahlt. Nach § 16 Abs. 3 KiDWVO werde sie auch wegen der Abnutzung des Raumes und seiner Einrichtungsgegenstände gezahlt. Sie sei daher insoweit mit der Dienstwohnungsvergütung i. S. v. § 13 Abs. 1 KiDWVO vergleichbar. Eine Ungleichbehandlung mit Pfarrern, denen ein Dienstzimmer außerhalb der Dienstwohnung zur Verfügung stehe, liege wegen der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung nicht vor. Diese decke im Regelfall die Kosten des Dienstzimmers ab. Wenn dabei keine rechnerisch exakte Erstattung erfolge, sei dies dem Umstand der Pauschalierung geschuldet sowie dem grundsätzlichen Ermessen des Dienstherrn, in welcher Weise er das öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnis gestalte.

Gegen den Bescheid vom 25.3.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.10.2011 hat der Kläger keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Am 7.3.2012 erließ das Regionalkirchenamt B. einen weiteren Bescheid über die Zuweisung der Dienstwohnung. Zur Begründung ist ausgeführt, dass der Kirchenvorstand am 26.4.2011 ein neues Wohnungsblatt unterzeichnet habe. Die darin ausgewiesenen Wohnflächen unterschieden sich geringfügig von den bisherigen Angaben. Der Be-

scheid regelt die Zuweisung einer Dienstwohnung mit dem darin liegenden Dienstzimmer wie im Bescheid vom 25.3.2011, der zugleich aufgehoben wird. Hiergegen hat der Kläger am 16.3.2012 Widerspruch erhoben, den er im Wesentlichen wie seinen Widerspruch gegen den aufgehobenen Bescheid begründete. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.4.2012, zugestellt am 8.5.2012, wies das Landeskirchenamt den Widerspruch mit der gleichen Begründung wie im Widerspruchsbescheid vom 19.10.2011 zurück.

Der Kläger hat am 8.6.2012 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend führt er aus: Entgegen der Ausführungen im Widerspruchsbescheid müsse ein innerhalb der Dienstwohnung gelegenes Dienstzimmer im Hinblick auf Beschilderung und Zugänglichkeit nicht wie jeder andere Dienstraum behandelt werden. Allerdings werde daran deutlich, dass der Pfarrer nicht mehr frei entscheiden könne, wem er Zutritt zu seinen Privaträumen gewähre. Die Begründung, das Dienstzimmer sei als zur Wohnung gehörend anzusehen, weil es nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KiDWVO möglichst ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden solle, verdrehe den Sinn der Verordnung ins Gegenteil. Denn nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KiDWVO gehörten zur Pfarrerdienstwohnung nur die Räume, die für die Wohnzwecke des Pfarrers und seiner Familie bestimmt seien. Aus § 2 Abs. 3 Satz 2 KiDWVO ergebe sich, dass die in § 2 Abs. 2 KiDWVO genannten kirchlichen Diensträume nicht Bestandteil der Dienstwohnung seien. Dazu zähle auch das dort genannte Dienstzimmer. Gemäß § 9 KiDWVO dürfe der Pfarrer die Dienstwohnung nur zu Wohnzwecken nutzen. Ein Dienstzimmer könne folglich nicht Bestandteil der Dienstwohnung sein. Durch die Regelung des § 16 KiDWVO werde das Dienstzimmer nicht zum Wohnraum, was sich daraus ergebe, dass es möglichst ausschließlich dienstlich zu nutzen sei. Da eine private Nutzung weitgehend ausgeschlossen sei, sei das Dienstzimmer kein Wohnraum, sondern ein Dienstraum eigener Art.

Aus der Durchführungsverordnung könne sich nicht ergeben, dass ein Dienstzimmer Teil der Dienstwohnung ist, weil die Durchführungsverordnung keine Regelungen treffen könne, die der höherrangigen Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung widersprächen oder deren Regelungsgehalt änderten. Die nicht mehr geltende Rundverordnung vom 27.9.1991 könne keine Auslegungshilfe für die später erlassene Kirchliche Dienstwohnungsverordnung sein. Die Äußerungen des Theologenkreises im Zuge des Erlasses dieser Verordnung machten deutlich, dass auch dieser Kreis davon ausgegangen sei, dass das innerhalb der Dienstwohnung gelegene Dienstzimmer nicht zur Dienstwoh-

nung gehöre. Wegen der Schwierigkeiten der Herausnahme des Dienstzimmers aus der Berechnung der Dienstwohnungsvergütung sei dann der Vorschlag einer Entschädigung zumindest für die Nutzung und die Energie gemacht worden. Auch die Regelung des § 16 Abs. 1 KiDWVO sei inhaltlich nur dann folgerichtig, wenn die Fläche des Dienstzimmers bei der Berechnung der Grundmiete nicht berücksichtigt werde. Dies sei – anders als bei den Betriebskosten, für die wegen der praktischen Schwierigkeiten aber eine Pauschale gewährt werde – problemlos möglich. Nur dann könne die im Widerspruchsbescheid geäußerte Vermutung zutreffen, die Pauschale decke die Betriebskosten. Denn mit der Pauschale könne die Miete nicht abgedeckt werden. Die Kosten für den Raum – anteilige Miete und Betriebskosten – lägen ohne Berücksichtigung der Kosten für Möblierung, Schönheitsreparaturen usw. bei monatlich 114,96 €. Mit der Pauschale, deren geldwerte Vorteile auch noch zu versteuern seien, seien diese Kosten nur zu etwas mehr als der Hälfte gedeckt.

Sollte das Dienstzimmer als zur Wohnung zugehörig zugewiesen sein, stelle sich die Frage, ob die Zuweisung eines bestimmten Raumes innerhalb der Wohnung als Dienstzimmer zulässig sei, oder aber nur die Bestimmung, dass ein Raum der Wohnung als Dienstzimmer zu nutzen sei. Die Zuweisung eines bestimmten Raums der Wohnung als Dienstzimmer sei rechtswidrig, weil dies in den kirchenrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen sei. § 6 Abs. 1 KiDWVO bestimme lediglich, dass die Dienstwohnung durch schriftliche Verfügung zuzuweisen sei. Nach § 5 Abs. 2 KiDWVO sei der Pfarrer zum Bezug der Dienstwohnung verpflichtet. Nur wenn das Dienstzimmer nicht zur Dienstwohnung gehöre, sei eine konkrete Bestimmung des Zimmers im Zuweisungsbescheid erforderlich, um die Dienstwohnung räumlich zu bestimmen. Auch in den Fällen, in denen die Beschränkung des Umfangs der Dienstwohnung geboten sei, müsse eine Konkretisierung der als Dienstwohnung zugewiesenen Räume erfolgen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 KiDWVO bestimmten die Regelungen der Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung nicht, dass ein bestimmter Raum als Dienstzimmer zuzuweisen sei. Wenn der Raum Teil der Dienstwohnung sei, sei es dem Pfarrer überlassen, welchen Raum der zugewiesenen Wohnung er als Dienstzimmer nutze. Die konkrete Zuweisung eines Raums als Dienstzimmer sei auch nicht erforderlich, solange das Dienstzimmer als zur Dienstwohnung gehörig behandelt werde. Der Pfarrer müsse auch für das Dienstzimmer anteilig die Dienstwohnungsvergütung und die Betriebskosten zahlen. Die Aufwandsentschädigung werde als Pauschale unabhängig von der Größe des Dienstzimmers bezahlt. Es sei also Sache des Pfarrers, als Dienstzimmer einen

Raum der Wohnung zu wählen, den er für angemessen halte und den er auf seine Kosten möblieren könne. Die Beklagte gehe in ihrem Widerspruchsbescheid selbst davon aus, dass das Dienstzimmer innerhalb der Wohnung „wandern“ könne; dies sei aber nur praktikabel, wenn das Dienstzimmer nicht definitiv im Zuweisungsbescheid bezeichnet werde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Regionalkirchenamtes B. vom 7. März 2012 und den Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes vom 26. April 2012 aufzuheben, soweit mit den Bescheiden für den Zeitraum vom 15. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2012 das in der Wohnung liegende Dienstzimmer als zur Wohnung gehörig zugewiesen wird,

hilfsweise, den Bescheid des Regionalkirchenamtes vom 7. März 2012 und den Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes vom 26. April 2012 aufzuheben, soweit darin ein bestimmtes in der Wohnung liegendes Zimmer (hier Raum Nr. 4) als Dienstzimmer zugewiesen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bescheid sei in Übereinstimmung mit den einschlägigen geltenden Bestimmungen zur Dienstwohnung ergangen. Die Einrichtung eines Dienstzimmers innerhalb der Dienstwohnung bedeute eine potenzielle Konfliktlage. Bei der Gestaltung dieses Ausnahmefalls habe der Verordnungsgeber vor der Alternative gestanden, das Dienstzimmer als „vollgültigen“ Teil der Dienstwohnung zu bestimmen oder als Dienstraum innerhalb der Dienstwohnung. Er habe sich für die erste Variante entschieden. Das ergebe sich aus der Gesamtschau der Regelungen der Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung und ihrer Folgebestimmungen und aus den Materialien zur Erarbeitung der Verordnung.

Die Zugehörigkeit des innerhalb der Dienstwohnung gelegenen Dienstzimmers zur Dienstwohnung ergebe sich aus der Regelung über die pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 KiDWVO. Diese werde wegen der dort genannten Betriebskosten, die tatsächlich üblicherweise anfielen, sowie wegen der Abnutzung der Einrichtungsgegenstände gezahlt. Die Kirchliche Dienstwohnungsverordnung bestimme nicht, dass der Dienstwohnungsinhaber das Dienstzimmer zu möblieren habe. Die Dienstzimmerentschädigung sei nicht zu versteuern.



§ 16 Abs. 1 KiDWVO sei als Ausnahme im Zweifel eng auszulegen. Da das Dienstzimmer vollgültig zur Dienstwohnung zähle, habe der Dienstwohnungsinhaber mehr Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten, um die mit der weitgehend überlagernden Nutzung als Dienstzimmer verbundenen Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Nur so lasse sich erklären, dass eine auch private Nutzung nicht gänzlich ausgeschlossen sei. Dies trage dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs Rechnung. Der Zuweisungsbescheid müsse das Dienstzimmer genau bezeichnen, anderenfalls sei er nicht hinreichend bestimmt. Außerdem bestehe ein schutzwürdiges Interesse der Gemeinde daran zu wissen, welcher Raum das Dienstzimmer sei.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 14.1.2013 den angegriffenen Bescheid vom 25.3.2011 mit Wirkung zum 1.1.2013 aufgehoben, soweit darin der Raum Nr. 4 als Teil der Dienstwohnung und als Dienstzimmer zugewiesen war. Nach der Regelung des Änderungsbescheids ist der als Dienstzimmer bezeichnete Raum nicht mehr Bestandteil der Dienstwohnung. Zur Begründung wird auf § 20 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung über kirchliche Dienstwohnungen (v. 27.11.2012, ABl. S. A 238 ff. – KiDWVO n. F.) in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Heftungen) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit ihm darin ein bestimmter Raum als Dienstzimmer zugewiesen wird (§ 75 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG i. V. m. § 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig, insoweit ist die Klage unbegründet. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass der Kläger den Bescheid vom 25.3.2011 in der Gestalt des Wider-

spruchsbescheids vom 19.10.2011 hat bestandskräftig werden lassen, weil die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid eine neue Regelung im Sinne eines Zweitbescheids erlassen hat (vgl. dazu Ur. des Gerichts v. 26.3.2012 – KVwG 6/2010, Ziff. 1. der Entscheidungsgründe).

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KiDWVO (nachfolgend immer in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung) sind Pfarrerdienstwohnungen Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Pfarrern unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden. Der Pfarrer und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sind nach § 9 Abs. 1 KiDWVO verpflichtet, die Dienstwohnung ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen und sie schonend und pfleglich zu behandeln. § 2 Abs. 2 KiDWVO sieht vor, dass sich Dienstwohnungen für Pfarrer und ihre Familien in der Regel in den Pfarrhäusern der Kirchgemeinden befinden, die kirchliche Dienstgebäude sind. Soweit möglich und nötig sind in den Pfarrhäusern die für den kirchlichen Dienst erforderlichen Räume (insbesondere Dienstzimmer, Archivraum, Gemeinde-, Unterrichts- und Verwaltungsräume) bereitzustellen. Schließlich regelt § 2 Abs. 3 KiDWVO, dass zur Pfarrerdienstwohnung nur die Räume gehören, die für die Wohnzwecke des Pfarrers und seiner Familie bestimmt sind. Kirchliche Diensträume i. S. v. § 2 Abs. 2 KiDWVO sind nicht Bestandteil der Pfarrerdienstwohnung.

Den vorstehenden Regelungen ist zu entnehmen, dass das Dienstwohnungsrecht der Beklagten deutlich zwischen den allein Wohnzwecken dienenden Dienstwohnungen bzw. Dienstwohnungsräumen einerseits und allen sonstigen für den kirchlichen Dienst erforderlichen Räumen – insbesondere Dienstzimmer, Archivräume, Gemeinde-, Unterrichts- und Verwaltungsräume – andererseits unterscheidet.

Vor diesem Hintergrund regelt § 16 KiDWVO einen Ausnahmefall, der nach Absatz 1 der Vorschrift dann vorliegt, wenn Pfarrer einen in ihrer Dienstwohnung gelegenen Raum zur Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben benutzen müssen, weil ihnen von der Kirchgemeinde ein notwendiges Dienstzimmer nicht gestellt werden kann. Der Kläger hat dieses Dienstzimmer deshalb zutreffend als Dienstraum eigener Art bezeichnet. Ein solches Dienstzimmer soll nach Sinn und Zweck der Regelung das regelmäßig gemäß § 2 Abs. 2 KiDWVO außerhalb der Dienstwohnung bereitzustellende Dienstzimmer ersetzen. Beiden ist gemeinsam, dass sie dienstlichen Zwecken dienen. Für das außerhalb der Dienstwohnung gelegene Dienstzimmer ergibt sich dies daraus, dass es nach

§ 2 Abs. 2 Satz 2 KiDWVO für den kirchlichen Dienst erforderlich sein muss und im Zusammenhang mit weiteren Räumen genannt ist, deren Zweckbestimmung eine auch nur teilweise private Nutzung ausschließt. Für das innerhalb der Dienstwohnung gelegene Dienstzimmer ist seine Zweckbestimmung in § 16 Abs. 1 Satz 1 KiDWVO dahin umschrieben, dass es zur Erledigung schriftlicher pfarramtlicher Arbeiten, zur Aufbewahrung dienstlicher Unterlagen und für Gespräche mit Kirchengemeindegliedern zur Verfügung steht. Insoweit handelt es sich um eine Konkretisierung der dienstlichen Zwecke, denen auch ein außerhalb der Dienstwohnung gelegenes Dienstzimmer zu dienen bestimmt ist. Auf die Lage des Dienstzimmers innerhalb der Dienstwohnung und damit auf seine Einbettung in den privaten Bereich des Pfarrers nimmt § 16 Abs. 1 Satz 2 KiDWVO insoweit Rücksicht, als nach dieser Regelung das innerhalb der Dienstwohnung gelegene Dienstzimmer möglichst ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden soll. Diese Regelung erlaubt den Umkehrschluss, dass eine private Nutzung des innerhalb der Dienstwohnung gelegenen Dienstzimmers nicht ausgeschlossen, allerdings auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren ist. Eine solche Situation kann beispielsweise vorliegen, wenn das Dienstzimmer auch der Durchgang für einen dahinter liegenden privat genutzten Raum bildet. Darüber hinaus dürfte § 16 Abs. 1 Satz 2 KiDWVO auch eine untergeordnete und seinen grundsätzlich dienstlichen Zweck nicht in Frage stellende private Nutzung des Dienstzimmers nicht ausschließen, beispielsweise zur Erledigung privat veranlasster Schreibarbeiten, zur Aufbewahrung privater Unterlagen oder Bücher, usw. Der besondere Charakter des innerhalb der Dienstwohnung gelegenen Dienstzimmers kommt auch im Wortlaut von § 16 Abs. 1 KiDWVO dadurch zum Ausdruck, dass es im Unterschied zu einem außerhalb der Dienstwohnung gelegenen Dienstzimmer i. S. v. § 2 Abs. 2 KiDWVO nicht als Dienstzimmer, sondern als Raum zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben bezeichnet wird. Dass es sich bei einem solchen Raum gleichwohl und in erster Linie um ein Dienstzimmer handelt, ergibt sich aus der entsprechenden Bezeichnung in § 16 Abs. 2 Satz 1 KiDWVO.

Der innerhalb der Dienstwohnung gelegene Raum zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben ist ein Teil der Dienstwohnung (vgl. zum Begriff der Wohnung Urt. des Gerichts v. 26.3.2012, a. a. O., Ziff. 2.1.1. der Entscheidungsgründe). Deren Abgeschlossenheit wird durch die Zuweisung eines innerhalb der Wohnung gelegenen Dienstzimmers nicht in Frage gestellt, weil der Wohnungsinhaber trotz dieser Zuweisung maßgeblich Zeit und Umstände bestimmen kann, unter denen Dritten der Zugang zur Wohnung zu gestatten ist (vgl. Urt. v. 26.3.2012, a. a. O.). Eine Verpflichtung der Beklagten, bei einer

dem Kläger vergleichbaren räumlichen Situation statt einer abgeschlossenen Wohnung einzelne Räume unter Aussparung des Dienstzimmers zuzuweisen, besteht deshalb nicht. Die Zuweisung einzelner Räume – statt einer abgeschlossenen Wohnung – als Dienstwohnung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten, die sich bei der Ausübung des Ermessens in erster Linie an den räumlichen Verhältnissen der als Dienstwohnung vorgesehenen Räume zu orientieren hat. Dabei wird in der Regel und soweit vorhanden eine abgeschlossene Wohnung zuzuweisen sein, was sich aus den Regelungen in § 4 KiDWVO zur Anpassung „übergroßer“ Dienstwohnungen an die Wohnbedürfnisse des Pfarrers (und seiner Angehörigen) ergibt.

Die Zugehörigkeit des innen liegenden Dienstzimmers zur Dienstwohnung ergibt sich auch aus der Regelung in § 16 Abs. 2 KiDWVO, weil dort eine auch private Nutzung des Dienstzimmers nicht ausgeschlossen ist. Wäre das innen liegende Dienstzimmer nicht zur Wohnung gehörig, müsste diese Nutzung folgerichtig rechtlich ausgeschlossen sein. Auch aus den von der Beklagten angeführten Vorgängerregelungen zur Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung ergibt sich, dass dem Ordnungsgeber bei der Regelung des hier in Rede stehenden Sachverhalts die Vorstellung zugrunde gelegen hat, dass das innen liegende Dienstzimmer Teil der Dienstwohnung sein soll. Dem steht weiter auch die Überlegung des Klägers nicht entgegen, dass die vorliegende Konfliktsituation insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung des Dienstwohnungsinhabers zur Zahlung einer Dienstwohnungsvergütung auch für einen überwiegend dienstlichen Zwecken dienenden Raum normativ dadurch hätte gelöst werden können, dass das Dienstzimmer aus der Berechnung der Dienstwohnungsvergütung herausgenommen wird (vgl. nunmehr § 2 Abs. 3, § 20 Abs. 1 KiDWVO n. F.). Vielmehr spricht der Umstand, dass der Ordnungsgeber auch insoweit die Zahlung einer Dienstwohnungsvergütung vorgesehen hat, dafür, dass das innen liegende Dienstzimmer als Teil der Dienstwohnung anzusehen ist. Schließlich können aus der Regelung über die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 KiDWVO keine Schlussfolgerungen zur Frage der Zugehörigkeit des innen liegenden Dienstzimmers zur Dienstwohnung gezogen werden. Diese Regelung dient vielmehr allein dazu, die aus der räumlichen Situation des Dienstzimmers folgenden Schwierigkeiten bei der Abrechnung von Betriebskosten für den überwiegend dienstlich zu nutzenden Raum in pauschalierender Weise zu regeln.

2. Die Klage hat indes insoweit Erfolg, als es der Beklagten zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses ihres Widerspruchsbescheides an einer Rechtsgrundlage für die Zuweisung eines bestimmten Raums als Dienstzimmer fehlte (vgl. dagegen nunmehr § 20 Abs. 1 Satz 3 KiDWVO).

Eine solche Rechtsgrundlage lässt sich den Regelungen in § 16 KiDWVO nicht entnehmen, weil darin lediglich von (irgend-)einem Raum zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben die Rede ist. Die Bestimmung des Dienstzimmers bei mehreren dafür in Frage kommenden Räumen bleibt jedoch in Ermangelung einer diesbezüglichen Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Beklagten allein schon wegen des mit der Zuweisung eines Dienstzimmers innerhalb des ansonsten privaten Bereichs der Dienstwohnung verbundenen Belastung dem Dienstwohnungsinhaber überlassen. Es liegt zwar auf der Hand, dass es dem Dienstwohnungsinhaber nicht freisteht, einen Funktionsraum (Küche, Bad usw.) oder einen sonst ungeeigneten Raum als Dienstzimmer zu nutzen; zwischen mehreren geeigneten Räumen kann ihm indes eine Wahlfreiheit verbleiben, da so sichergestellt werden kann, dass sich die mit einem innen liegenden Dienstzimmer verbundenen Belastungen auf das nach dem Ermessen des Dienstwohnungsinhabers vertretbare Maß reduzieren lassen.

Aus § 8 Satz 1 KiDWVO ergibt sich vielmehr, dass zu maßgeblichem Zeitpunkt allenfalls der Kirchgemeinde ein Recht zustehen könnte, einen bestimmten Raum als Dienstzimmer zu bezeichnen. Gemäß § 8 Satz 1 KiDWVO hat die Kirchgemeinde über jede Dienstwohnung und deren Zubehör ein Wohnungsblatt nach dem Muster der Anlage 2 zur Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung anzulegen und fortzuführen. In dem Wohnungsblatt ist in Nr. 1 die Dienstwohnung mit der Quadratmeterzahl der einzelnen Räume zu beschreiben. Wird ein innen liegendes Dienstzimmer zugewiesen, ist dies ebenfalls im Wohnungsblatt zu vermerken, und zwar indem der entsprechende Raum nach seiner Fläche zu kennzeichnen ist. Es entspricht darüber hinaus der regelmäßigen Praxis der Gemeinden, dem Wohnungsblatt einen Wohnungsgrundriss beizufügen und darin – sowie im Wohnungsblatt – das Dienstzimmer beispielsweise durch eine Nummer zu kennzeichnen.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich zugleich, dass die Beklagte die Zuweisung eines bestimmten Raums als Dienstzimmer nicht mit der Begründung vornehmen durfte, anderenfalls sei der Zuweisungsbescheid nicht hinreichend bestimmt. Denn

durch die maßgebliche Fassung des § 16 KiDWVO hat es der damalige Verordnungsgeber als ausreichend angesehen, dass Gegenstand seiner Zuweisungsentscheidung auch die Zuweisung (irgend-)eines – geeigneten – Raums als innen liegendes Dienstzimmer sein kann. Ein Bedürfnis nach der Zuweisung eines bestimmten Raums hatte er nicht gesehen. Soweit die Gemeinde ein Interesse daran hat, die Lage des Dienstzimmers innerhalb der Dienstwohnung zu kennen, wurde diesem mit dem von der Gemeinde anzulegenden und fortzuführenden Wohnungsblatt genügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 75 KVwGG i. V. m. § 167 Abs. 2 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).

## **BESCHLUSS**

vom 22. April 2013

Der Streitwert wird auf 119,52 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung gemäß § 72 Abs. 6 KVwGG beruht auf § 75 KVwGG i. V. m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG. Das Gericht bemisst das Interesse des Klägers nach dem Jahresmietwert der Fläche des Raumes, den die Beklagte als in der Wohnung liegendes Dienstzimmer festgesetzt hat. Dieser Jahresmietwert beträgt nach der Berechnung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 7.6.2012 1.019,52 €. Hiervon in Abzug zu bringen ist die dem Kläger für dieses Dienstzimmer gewährte Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- € monatlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 1, 2 KVwGG).